



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und
Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/7537

über die elektronische Verwaltung in Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8233

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des be-
rechtigten Interesses

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8234

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Konkretisierung der Form der Aus-
kunftserteilung

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8235

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen
des Rechts auf Auskunft in Art. 36 Abs. 4
BayDSG

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8236

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Vollständiges Inkrafttreten innerhalb die-
ser Legislaturperiode

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Margare- te Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/8657

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Pet- ra Guttenberger u.a. CSU

Drs. 17/8897

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:

Hans Herold

Mitberichterstatter:

Volkmar Halbleib

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für
Staatshaushalt und Finanzfragen federführend
zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale
Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den
Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf
endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Ge-
setzentwurf in seiner 80. Sitzung am 1. Okto-

ber 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/8233, Drs. 17/8234, Drs. 17/8235, Drs. 17/8236, Drs. 17/8657 und Drs. 17/8897 in seiner 42. Sitzung am 11. November 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In Art. 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. ²Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁵Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“

2. In Art. 9a wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) In Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBI S. 266), wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Wird eine Bezugsmittelung, die mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt wurde, nicht innerhalb von drei Ta-

gen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung durch den Beamten oder die Beamtin abgerufen, gilt Abs. 2 Satz 2 ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Benachrichtigung entsprechend, soweit der Empfänger oder die Empfängerin die Unrichtigkeit der Besoldung aus der Bezugsmittelung heraus hätte erkennen müssen. ²Dies gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8897 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Durch Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8236 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/8233, 17/8234 und 17/8235 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/8233, Drs. 17/8234, Drs. 17/8235, Drs. 17/8236, Drs. 17/8657 und Drs. 17/8897 in seiner 42. Sitzung am 26. November 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Aus-

schuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 10 Absatz 2 als Datum des Inkrafttretens der „30. Dezember 2015“, in Art. 10 Absatz 3 Nummer 1 als Datum des Außerkrafttretens der „29. Dezember 2015“, in Art. 10 Absatz 3 Nummer 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. März 2016“ und in Art. 10 Absatz 3 Nummer 3 als Datum des Außerkrafttretens der „30. Dezember 2019“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8897 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/8236 und 17/8657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/8233, 17/8234 und 17/8235 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Peter Winter
Vorsitzender